

Satzung des Vereins „Die Büdelredder - Umweltschutz durch Lebensmittelretten“

Präambel

„Die Büdelredder - Umweltschutz durch Lebensmittelretten“ ist ein gemeinnütziger Verein, der sich gegen die Verschwendung von Lebensmittel einsetzt und ein Bewusstsein für die Kostbarkeit unserer Ressourcen schaffen möchte.

Wir retten noch genießbare Lebensmittel vor dem Müll und betreiben Aufklärungsarbeit im Bereich Lebensmittelverschwendung, der Vermeidung dessen und im Bereich Umweltschutz durch nachhaltigen Konsum.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Büdelredder - Umweltschutz durch Lebensmittelretten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 27327 Martfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in 27327 Martfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch,

- (a) die Vorbereitung, Durchführung, Unterstützung und Förderung der Rettung von noch genießbaren Lebensmitteln vor dem Müll.
Es werden Lebensmittel bei großen und kleinen Betrieben gerettet und bedingungslos an Menschen verteilt, die zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beitragen möchten. Dies führt zur Reduktion der Entsorgung noch genießbarer Lebensmittel und allgemein zu einer Verringerung des CO₂-Fußabdrucks in der Gesellschaft.
- (b) Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Bereich Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und im Bereich Umweltschutz, insbesondere durch Gespräche mit Privatpersonen, Betrieben und Vorträgen in Bildungseinrichtungen.

§ 3 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab 16 Jahren, sowie auch juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich (per E-Mail, postalisch oder per digitalem Aufnahmeantrag) beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige andere Ordnungen des Vereins an.
- (4) Minderjährige Vereinsmitglieder sind von der aktiven Lebensmittelrettung aus Haftungsgründen ausgeschlossen. Sie können sich allerdings bei der Öffentlichkeitsarbeit aktiv beteiligen.
- (5) Ordentliches Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck aktiv unterstützen möchte.
- (6) Fördermitglied kann werden, wer den Verein lediglich materiell/finanziell unterstützen möchte. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen und diesen Status auch wieder entziehen.
- (8) Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, sind Probemitglieder. Probemitglieder haben eine 12-monatige Probezeit, die mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung beginnt und durch Ernennung zum ordentlichen Mitglied endet.
Über die Ernennung beschließt der Vorstand. Eine Probemitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands um sechs Monate verkürzt oder verlängert werden. Probemitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Monats erklärt werden.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein, Abmahnungen

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- (2) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
- (3) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) gerettete Lebensmittel verkauft hat,
- (5) interne Informationen, Namen von Kooperationspartnern oder interne Dokumente, veröffentlicht oder weitergibt.
- (6) Fotos der geretteten Lebensmittel bei Social Media, WhatsApp oder anderweitig veröffentlicht,
- (7) bewusst Lebensmittel verteilt hat, von denen Gesundheitsgefahr ausging,
- (8) oder sonstige Regeln laut Büdelredder-Verhaltensregeln grob missachtet.

- (9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- (10) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich zuzustellen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.
- (11) Der Vorstand entscheidet nach Ablauf der Frist unter Berücksichtigung der Stellungnahme über den Ausschluss des Mitglieds. Ein Ausschluss ist wirksam bei einem Beschluss mit einer zweidrittel Mehrheit.
- (12) Mit Bekanntgabe an das Mitglied wird der Ausschlussbeschluss mit sofortiger Wirkung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied entweder unter Zeugen persönlich zu übergeben oder per Einwurf-Einschreiben zuzustellen.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren.
- (14) Seitens des ausgeschlossenen Mitglieds eingeleitete Rechtsmittel haben bezüglich des Ausschlusses keine aufschiebende Wirkung.
- (15) Kann der Ausschlussantrag dem Mitglied an die letzte bekannte Adresse nicht ordnungsgemäß zugestellt werden, dann kann der Ausschluss auch ohne vorherige Stellungnahme des Mitglieds erfolgen.
- (16) In minder schweren Fällen ist dem Mitglied eine Abmahnung zu erteilen. Nach der Erteilung der zweiten Abmahnung, darf das Mitglied 3 Wochen an keiner Lebensmittelrettung aktiv teilnehmen, nach der 3. Abmahnung darf das Mitglied 7 Wochen an keiner Lebensmittelrettung aktiv teilnehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben aktiv teilzunehmen, das bedeutet insbesondere die Teilnahme an Veranstaltungen. An Lebensmittelrettungen ist die Teilnahme nur möglich, wenn das Mitglied bereits volljährig und in einem Betriebs-Team als aktiver Abholender aufgenommen ist.
- (2) Jedes Mitglied hat darauf zu achten, dass die Teilnahme an Lebensmittelrettungen dem Zweck des Vereins nicht entgegensteht, e.g. unnötig lange Fahrten vermieden werden.
- (3) Jedes **ordentliche** Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit möglich das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine persönlichen Daten, vollständiger Name, Geburtsdatum (bei natürlichen Personen), Postadresse, Telefonnummer, E-Mail, Adresse, dem Verein korrekt und vollständig mitzuteilen. Änderungen müssen dem Verein unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat seinen in der jeweils gültigen Gebührenordnung genannten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei vorzeitigem Ausscheiden werden Beiträge nicht zurückerstattet.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (3) Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a ESTG auszahlen

§10 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämterentgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a ESTG 3 ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis habender/die1. und 2. Vorsitzende.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Für weitere Regelungen kann eine Finanzordnung von der Mitgliederversammlung für den Verein erlassen und geändert werden

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - (d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 12 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Sitzungen können online per Telekonferenz abgehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail, postalisch oder per Messenger unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen

wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 5 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - (a) Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes
 - (b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - (c) Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
 - (d) Entlastung des Vorstands
 - (e) Wahl des Vorstands
 - (f) Wahl von Kassenprüfern
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - (i) Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
 - (j) Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann per Telekonferenz stattfinden.

§ 18 Finanzverwaltung und Kassenprüfung

- (1) Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung einer Jahresrechnung zu verwalten.
- (2) Der Geschäftsbericht ist vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zu präsentieren.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt **2 Jahre**. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wird die Kassenprüfung von dem verbleibenden Kassenprüfer alleine durchgeführt.
- (5) Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfern so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

§ 19 Satzungs- und Zweckänderungen

- (1) Eine grundlegende Änderung des Vereinszwecks kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert die Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Eine grundlegende Änderung liegt nicht vor, wenn der Vereinszweck im Kern bleibt und lediglich anders/ergänzend formuliert wird.
- (2) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat dann die Mitglieder darüber zu informieren.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die und ggf. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, persönliche Daten von Mitgliedern, die ihnen für ihre Tätigkeit zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, auch nach dem Ausscheiden aus ihren Funktionen, Ämtern oder aus dem Verein.

§ 21 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des

Vereins“ beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mehr als 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Liquidator des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an „Herzenswünsche für krebskranke Kinder e.V.“ (Postfach 612, 57405 Finnentrop) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften:

Vorsitzende (Alexandra Kluwig):

Ort, Datum, Unterschrift

Stellvertretende Vorsitzende (Svenja Weiner):

Ort, Datum, Unterschrift

Schatzmeisterin (Ann-Katrin Spielmann):

Ort, Datum, Unterschrift

Schriftführerin (Regina Ochotzki):

Ort, Datum, Unterschrift